



Resolution 2124 (2013)

**verabschiedet auf der 7056. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. November 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 2036 (2012), 2093 (2013) und 2111 (2013), und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und *unter erneutem Hinweis* auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen betreffend Kriterien für einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia und ihrer Bewertung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und *unterstreichend*, welche Bedeutung er der Herbeiführung von mehr Frieden, Wohlstand und Stabilität in Somalia beimisst,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. Oktober 2013 über die gemeinsame Überprüfung der AMISOM durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen sowie die Festlegung der Kriterien und insbesondere *begrüßend*, dass der Rat alle Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union aufgefordert hat, finanziell zur AMISOM beizutragen,

unter Begrüßung der konstruktiven Art und Weise, in der sowohl das Sekretariat als auch die Afrikanische Union die gemeinsame Überprüfung durchgeführt haben,

mit ausdrücklichem Dank für die Arbeit der AMISOM, insbesondere die außerordentlichen Opfer, die die Einsatzkräfte und das Personal der AMISOM bei ihren Bemühungen um Frieden in Somalia erbracht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der AMISOM, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass neue Beitragende die finanzielle Last der Unterstützung der AMISOM teilen,



mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Treffen auf hoher Ebene über Somalia, auf denen beträchtliche Unterstützung zugesagt wurde, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die bei diesen Anlässen zugesagte Unterstützung auch tatsächlich bereitgestellt wird,

unter Verurteilung der jüngsten Anschläge von Al-Shabaab in und außerhalb von Somalia, die dazu beitragen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia zu untergraben, und *mit dem Ausdruck* seiner Solidarität mit der Bevölkerung und den Regierungen Somalias und der Region,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 14. Oktober 2013 an den Sicherheitsrat geäußerte Einschätzung, dass die ernste Gefahr besteht, dass sich die zuletzt gegenüber Al-Shabaab erzielten Sicherheitsfortschritte wieder umkehren, und *feststellend*, dass die Somalische Nationalarmee (SNA) und die AMISOM nun stärker auf Verteidigung ausgerichtet sind,

in Anbetracht der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Militärkampagne gegen Al-Shabaab dringend wiederaufgenommen und verstärkt werden muss, was eine Erhöhung der internationalen Unterstützung für die somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und die AMISOM erfordert,

in Anbetracht der Einschätzung des Generalsekretärs, dass eine umfassende Strategie benötigt wird, die politische, wirtschaftliche und militärische Komponenten enthält, um die asymmetrische Bedrohung zu verringern, die von Al-Shabaab ausgeht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

AMISOM

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Einsatz der AMISOM bis zum 31. Oktober 2014 fortzuführen; die Mission ist befugt, unter voller Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung ihres Mandats zu ergreifen;

2. *stimmt* mit dem Generalsekretär *darin überein*, dass die Bedingungen in Somalia noch nicht für einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen geeignet sind, *nimmt Kenntnis* von den im Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 dargelegten und im Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 11. Oktober 2013 gebilligten Kriterien für einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Afrikanischen Union die Fortschritte im Hinblick auf die Kriterien laufend zu verfolgen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für einen möglichen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und die Übertragung der Sicherheitsaufgaben an die nationalen Behörden zu schaffen;

3. *ersucht* die Afrikanische Union, die Personalstärke der AMISOM von 17.731 auf höchstens 22.126 Uniformierte zu erhöhen, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 dargelegt;

4. *beschließt*, das in Ziffer 4 der Resolution 2093 (2013) genannte Paket logistischer Unterstützung für eine Höchstzahl von 22.126 Uniformierten bis 31. Oktober 2014 auszuweiten, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 6 der Resolu-

tion 1910 (2010) und im Einklang mit den Anforderungen nach den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

5. *unterstreicht*, dass entsprechend der gemeinsamen Überprüfung der AMISOM durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen die in dieser Resolution beschlossene Erhöhung der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der AMISOM sorgen soll, die sich auf einen Zeitraum von 18 bis 24 Monaten erstreckt und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die AMISOM ist, und dass danach eine Verringerung der Personalstärke der AMISOM geprüft werden wird;

6. *stimmt* mit dem Generalsekretär *darin überein*, dass es dringend erforderlich ist, kontingenteigene Ausrüstung einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen, entweder bei den derzeit Truppen für die AMISOM stellenden Ländern oder bei anderen Mitgliedstaaten zu beschaffen, *betont* insbesondere, dass eine angemessene Luftkomponente von bis zu 12 Militärhubschraubern benötigt wird, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Bemühungen der Afrikanischen Union um die Mobilisierung dieser Ausrüstung entgegenzukommen;

7. *bekräftigt* Ziffer 5 der Resolution 2093 (2013) betreffend die logistische Unterstützung der AMISOM;

8. *bekräftigt ferner* Ziffer 13 der Resolution 2093 (2013) über die Stärkung des Schutzes von Frauen und Kindern bei den Einsätzen und Aktivitäten der AMISOM;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz bei der Planung und dem strategischen Management der AMISOM, einschließlich der Stärkung der Führungsstrukturen, der operativen Koordinierung der Kontingente, der gemeinsamen Einsätze mit der Somalischen Nationalarmee und des Informationsmanagements, mittels eines neuen Einsatzkonzepts zum 1. Januar 2014, mit dem Ziel, die AMISOM in die Lage zu versetzen, den zunehmend asymmetrischen Taktiken von Al-Shabaab zu begegnen, durch eine wirksame Wiederaufnahme der Militärkampagne gegen Al-Shabaab, die deren Fähigkeit, wichtige strategische Punkte zu kontrollieren, rasch mindern würde, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Afrikanischen Union auch weiterhin über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union technische und sachkundige Beratung für die Planung, den Einsatz und das Management der AMISOM zur Verfügung zu stellen, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Anbetracht der beträchtlichen Steigerung der Fähigkeiten der AMISOM und der Unterstützung für die Somalische Nationalarmee die technische Beratung der Afrikanischen Union über die bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen zu verstärken;

10. *ersucht* die Afrikanische Union, die Anstrengungen zur Einrichtung eines Systems zum Umgang mit behaupteten Verfehlungen voranzubringen, das klare Mechanismen für die Entgegennahme und Erfassung solcher Behauptungen sowie für die Weiterverfolgung von Ermittlungsergebnissen und gegebenenfalls ergriffenen Disziplinarmaßnahmen bei den truppenstellenden Ländern umfasst, und *ersucht* die Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Afrikanische Union dabei zu beraten und anzuleiten;

11. *bekräftigt* sein Ersuchen und das des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union an die AMISOM, ein wirksames Konzept für den Schutz von Zivilpersonen weiterzuentwickeln, und *betont* insbesondere, dass die AMISOM dringend eine Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer einrichten muss, wie in Resolution 2093 (2013) erbeten;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die AMISOM alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Anforderungen einhält, *unterstreicht ferner insbesondere*, dass die AMISOM gewährleisten muss, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Inhaftierten, einschließlich der ehemaligen Kämpfer, unter strenger Achtung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, wozu die Gewährleistung ihrer menschenwürdigen Behandlung gehört, und *ersucht ferner* die AMISOM, einem neutralen Organ geeigneten Zugang zu den Inhaftierten zu gestatten und ständige Dienstanweisungen für die Übergabe von Inhaftierten, einschließlich Kindern, zu erstellen, die während eines Militäreinsatzes in ihren Gewahrsam gelangen;

13. *fordert erneut*, dass neue Geber die AMISOM durch die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Besoldung der Truppen, Ausrüstung, technischer Hilfe und nicht zweckgebundenen Mitteln für die AMISOM an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM unterstützen, und *unterstreicht* die Aufforderung der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, die AMISOM finanziell zu unterstützen;

Somalische Bundessicherheitsinstitutionen

14. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs hinsichtlich der Notwendigkeit, den Frontverbänden der Somalischen Nationalarmee gezielte Unterstützung bereitzustellen, *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AMISOM (UNSOA), die Somalische Nationalarmee durch die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Wasser, Treibstoff, Transportmitteln und Zelten und beim Abtransport von Patienten aus dem Einsatzgebiet zu unterstützen, *beschließt*, dass diese außerordentliche Unterstützung nur für gemeinsame Einsätze der Somalischen Nationalarmee und der AMISOM, die Teil des Strategischen Gesamtkonzepts für die AMISOM sind, bereitgestellt wird, *beschließt ferner*, dass diese Unterstützung aus einem geeigneten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert wird, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auflagenfreie Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

15. *unterstreicht*, dass die in Ziffer 14 beschriebene Unterstützung in vollem Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht stehen muss, *unterstreicht ferner* seine Erwartung, dass der Generalsekretär über jede Unterstützung des UNSOA für die Somalische Nationalarmee, einschließlich der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, Bericht erstatten wird, und *ersucht* außerdem die AMISOM, im Rahmen ihrer Berichterstattung über die gemeinsamen Einsätze der AMISOM und der Somalischen Nationalarmee von ihrer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer Gebrauch zu machen;

16. *unterstreicht*, dass alle vom UNSOA unterstützten Kräfte im Einklang mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht handeln müssen, *unterstreicht* in diesem Zusammenhang *ferner* seine Erwartung, dass die Bundesregierung Somalias dem Sicherheitsrat zusichert, auch schriftlich, dass alle Regierungstruppen, die bei gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM vom UNSOA unterstützt werden, im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht handeln werden, und *verweist* darauf, wie wichtig diesbezügliche Ausbildungsmaßnahmen sind;

17. *ersucht* den Leiter des UNSOA, zur Unterstützung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) bei der Erfüllung ihres Auftrags den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die Bereitstellung des Unterstützungspakets für die AMISOM unterrichtet zu halten, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, diese Informationen in seinen regelmäßigen Bericht an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

18. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, sich mit Unterstützung der UNSOM und der AMISOM, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie den anderen internationalen Partnern weiter um die Stärkung der somalischen nationalen Sicherheitskräfte zu bemühen, namentlich indem sie die Struktur dieser Kräfte bestimmt, klare Führungssysteme einrichtet, geeignete Verfahren und Verhaltenskodexe anwendet und Ausbildungsmaßnahmen durchführt, um unter anderem die sichere Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts zu gewährleisten, ein nationales Programm für die Behandlung von ehemaligen Kämpfern und den Umgang mit ihnen fertigstellt und durchführt und die Achtung der Menschenrechte fördert, einschließlich durch die Umsetzung der maßgeblichen Aktionspläne der Bundesregierung Somalias über Kinder und bewaffnete Konflikte;

19. *ersucht ferner* die UNSOM, im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin beim Wiederaufbau der somalischen Sicherheitsinstitutionen behilflich zu sein, und *bekräftigt* insbesondere die Rolle der UNSOM, wenn es darum geht, strategische Politikberatung im Hinblick auf die Reform des Sicherheitssektors zu erteilen und der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung für die Reform des Sicherheitssektors behilflich zu sein;

20. *ersucht* die UNSOM, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union der Bundesregierung Somalias bei der Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für das Polizeiwesen in Somalia behilflich zu sein, mit dem Ziel, weitere Möglichkeiten zur Unterstützung des Aufbaus einer effektiven Polizei in Somalia vorzuschlagen;

21. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, den Schutz, einschließlich vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, und das Wohlergehen aller Binnenvertriebenen zu gewährleisten und dabei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Menschenrechte der Binnenvertriebenen in Somalia bei Umsiedlungen geachtet werden, und einen umfassend konsultativen Prozess zu gewährleisten, bei dem eine vorherige Ankündigung erfolgt und sichere und hygienische neue Orte mit den grundlegenden Diensten bereitgestellt werden, mit vollem, sicherem und ungehindertem Zugang für die humanitären Organisationen;

Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen

22. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, eine geeignete stationäre Wacheinheit der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Sicherheit der Areale der UNSOM zu entsenden, *erwartet*, dass ihm baldmöglichst weitere Einzelheiten zur Entsendung dieser Truppe zugehen, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 beschrieben, und *betont nachdrücklich*, wie wichtig der Schutz des internationalen Flughafengeländes von Mogadischu durch die AMISOM im Rahmen der in dieser Resolution genehmigten Truppenobergrenze ist;

Politischer Prozess

23. *fordert nachdrücklich* eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias, namentlich im Hinblick auf ein umfassendes Konzept für Frieden, Sicherheit und Entwicklung, das die Aktivitäten im Bereich der Politik, der Sicherheit, der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung vereint, in der Erkenntnis, dass keine von ihnen für sich allein erfolgreich sein kann;

24. *verweist* auf seine Erklärung vom 13. September 2013, in der er das Abkommen zwischen der Bundesregierung Somalias und der Interimsverwaltung für Juba begrüßte, *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien für die Einhaltung der in dem Abkommen festgelegten Fristen sorgen, und *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Soma-

lias für das Vorhandensein der entsprechenden politischen Bedingungen sorgt, um mehr Frieden und Stabilität in Somalia zu gewährleisten;

25. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der Bundesregierung Somalias zur Festigung der Sicherheit und zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in den von der AMISOM und den Sicherheitskräften der Bundesregierung Somalias gesicherten Gebieten und *ermutigt* sie, mit Unterstützung der UNSOM, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union auch weiterhin einen alle Seiten einbeziehenden nationalen Dialog zu leiten, um die Beziehungen zwischen der Bundesregierung Somalias und den bestehenden und sich herausbildenden örtlichen Verwaltungen zu klären und zu regeln, und Prozesse der nationalen Aussöhnung einzuleiten, um die Maßnahmen zur Herstellung dauerhafter, legitimer und repräsentativer örtlicher Verwaltungsstrukturen im ganzen Land zu beschleunigen, insbesondere in den Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebieten;

26. *ermutigt* die Bundesregierung Somalias, bis Dezember 2015 eine Bundesverfassung fertigzustellen und anzunehmen, glaubhafte Wahlen vorzubereiten und 2016 abzuhalten und sicherzustellen, dass Frauen, Jugendliche, Minderheitengruppen und andere marginalisierte Gruppen gleichberechtigt an den politischen Prozessen des Landes teilhaben können;

27. *ermutigt* die Bundesregierung Somalias *ferner*, ihre Agenda „Vision 2016“ umzusetzen, in der dargelegt ist, wie wichtig ein unter somalischer Eigenverantwortung stehender, alle Seiten einbeziehender und transparenter politischer Prozess und wirtschaftlicher Wiederaufbau ist, der mit der vorläufigen Verfassung im Einklang steht und ein wirksames föderales politisches System und einen umfassenden Aussöhnungsprozess einschließt, der den nationalen Zusammenhalt und die Integration des Landes herbeiführt;

Sanktionen

28. *bekundet seine Besorgnis* über die fortgesetzten Verstöße gegen das vom Sicherheitsrat beschlossene Holzkohle-Embargo und *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, den betreffenden Mitgliedstaaten verstärkt bewusst zu machen, dass sie verpflichtet sind, das in Resolution 2036 (2012) festgelegte Holzkohle-Embargo einzuhalten;

29. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die Mitgliedstaaten alle Aspekte des Waffenembargos einhalten, einschließlich der in Resolution 2111 (2013) festgelegten Berichterstattungs- und Benachrichtigungspflichten;

Berichterstattung

30. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über die Situation in Somalia über die Durchführung aller Aspekte dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.